



Junge Haus- und KinderärztInnen Schweiz
Jeunes médecins de famille suisses
Giovani medici e pediatri di famiglia svizzeri
Swiss Young Family Doctors

Statuten

Präambel

Der Verein JHaS engagiert sich für eine attraktive, zukunftsgerichtete und starke Haus- und Kinderarztmedizin. Wir verbinden Studierende, Ärztinnen und -ärzte in Weiterbildung und Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte. Zusammen schlagen wir Brücken, welche uns nach aussen (Standespolitik) und innen (Zusammengehörigkeit, Informationsaustausch, Berufsidentität) vernetzen sollen. Wir setzen uns für eine lebendige Haus- und Kinderarztmedizin ein, sei dies in Weiterbildung, Forschung oder Praxis.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Junge Haus- und KinderärztInnen Schweiz“ JHaS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Sitz des Vereins ist in Bern.

³ Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Der Verein JHaS bezweckt insbesondere:

- a. die Vernetzung der jungen und zukünftigen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte untereinander, mit den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen und mit bestehenden haus- und kinderärztlichen standespolitischen Organisationen national und international;
- b. das Schaffen von Plattformen für junge und zukünftige Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte in Zusammenarbeit mit hausärztlichen, standespolitischen Organisationen und Fachgesellschaften
 - zum Ideen- und Erfahrungsaustausch;

- zur Verbreitung jungeärztespezifischer Informationen und Publikationen;
- zur Organisation von entsprechenden Veranstaltungen;
- zur Förderung der Berufsidentität bereits in Aus- und Weiterbildung;

c. die Unterstützung und Motivation der jungen und zukünftigen Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte bei der Analyse und Umsetzung ihrer spezifischen Probleme und Anliegen in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen;

d. die Verbesserung der haus- und kinderärztlichen Lehre, Forschung, Qualität und Praxis durch Mitarbeit in entsprechenden haus- und kinderärztlichen Organisationen.

² Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Die JHaS sind Mitglied des Berufsverbands mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz und anerkennen im Rahmen des eigenen Zwecks seine Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vereinbarungen.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und werden gemäss Spesenreglement entschädigt. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ist ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Die JHaS kennen folgende Mitgliederkategorien

- a. Ordentliche Mitglieder;
- b. Ehrenmitglieder;
- c. Alumni;
- d. Sympathisanten/Sympathisantinnen.

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder können alle Personen mit starkem Interesse an der Haus- und Kinderarztmedizin aufgenommen werden.



Art. 5 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

² Ordentliche Mitglieder können auch Ehrenmitglieder sein, sie haben, solange sie den Doppelstatus führen, die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Art. 6 Alumni

¹ JHaS-Mitglieder, welche das Maximalalter für die Mitgliedschaft bei den JHaS erreichen, werden automatisch als Alumni-Mitglied geführt.

² Die betroffenen Mitglieder werden schriftlich über den Wechsel des Mitgliederstatus informiert.

Art. 7 Sympathisanten/Sympathisantinnen

Alle Personen mit engem Bezug zur Haus- und Kinderarztmedizin und oder zu den JHaS, welche die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllen, können als Sympathisanten erfasst werden.

Art. 8 Beitritt

Wer den JHaS beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung recurriert werden.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Erlöschen beendet.

² Ein Austritt ist jederzeit möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand gerichtet werden.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten, jederzeit ausschliessen.

⁴ Ein Ausschluss kann mit Rekurs bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Ein Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

⁶ Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel fünf Jahre nach Erlangen des Facharztstitels, spä-

testens jedoch mit Vollendung des 45. Altersjahres. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

Mitgliedschaft im Berufsverband

Art. 10 Mitgliedschaft im Berufsverband

JHaS ist Mitglied des Berufsverbands mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz und anerkennen im Rahmen des eigenen Zwecks seine Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vereinbarungen.

Rechte und Pflichten

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags-, Wahl- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Sie können für offizielle Ämter innerhalb der JHaS kandidieren.

² Ehrenmitglieder und Alumni haben Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

³ Sympathisanten/Sympathisantinnen erhalten alle Informationen zu den JHaS und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben dort aber keine Rechte.

⁴ Mitglieder, die für den Verein tätig sind, können im Rahmen des Spesenreglements und des Entschädigungsreglements für die Leistungen bzw. Auslagen entschädigt werden.

Mittel

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Alumni und Sympathisanten/Sympathisantinnen werden einmal pro Jahr um die Zahlung eines freiwilligen Beitrags gebeten.

Art. 13 Weitere finanzielle Mittel

Weitere finanzielle Mittel der JHaS können durch Veranstaltungen, private oder öffentliche Beiträge sowie Sponsoring beschafft werden. Für das Sponsoring gilt das vom Vorstand erlassene Sponsoringkonzept.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JHaS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ¹ die Mitgliederversammlung.
- ² der Vorstand.



3 die Rechnungsrevisoren.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der JHaS.

2 Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.

3 Sie kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben Kompetenzen:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b. Erlass von Reglementen und Weisungen;
- c. Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren;
- d. **Ernennung der Ehrenmitglieder;**
- e. Beschlussfassung über die Auflösung der JHaS;
- f. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- g. Abnahme der Jahresrechnung;
- h. Entgegennahme des Revisorenberichts;
- i. Entlastung des Vorstands;
- j. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets;
- k. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- l. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- m. Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt oder, die gemäss Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- n. Auflösung der JHaS.

5 Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus zusammen mit der Traktandenliste per E-Mail zu erfolgen und auf der Homepage veröffentlicht zu werden.

6 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten. Die aktualisierte Traktandenliste wird verschickt.

7 Auf Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eintreten. Diese kurzfristigen Anträge müssen dem/der Präsidenten/in schriftlich eingereicht werden. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins.

8 Der Vorstand oder 30 ordentliche Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig.

10 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

12 Für die Auflösung der JHaS bzw. für Statutengenehmigung oder -änderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

13 Leere oder ungültig abgegebene Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen oder des 2/3 Mehrs nicht berücksichtigt.

14 Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern können geheime Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden.

15 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.



Art. 17 Wahlen

Das Präsidium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die offiziellen Delegierten werden jährlich gewählt. Die Amtsdauer beträgt maximal 6 Jahre. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstand

Art. 18 Funktion und Zusammensetzung

1 Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der JHaS.

2 Er besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten/die Präsidentin und ein/e bis zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen oder durch 2 Co-Präsidenten/Präsidentinnen ausgeübt werden kann, dem Kassier / der Kassierin und weiteren Vorstandsmitgliedern.

3 Nach der Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstands konstituiert sich dieser selbst.

4 Dem Vorstand gehören mindestens 3, und maximal 9 Personen an.

5 Der Vorstand ist an seinen Sitzungen ohne besonderes Quorum beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

6 Der Vorstand tagt so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Nennung der Gründe eine Vorstandssitzung verlangen.

7 Die Vorstandssitzung kann bei Bedarf mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme durchgeführt werden.

8 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Art. 19 Zuständigkeit

1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung;
- b. Vertretung des Vereins nach aussen;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Besorgung der laufenden Geschäfte;
- d. Verantwortung über die Arbeitsgruppen und Wahl der Arbeitsgruppenleitenden;
- e. Sicherstellung der Kommunikation nach innen und aussen;
- f. Zusammenarbeit mit anderen haus- und kinderärztlichen oder standespolitischen Organisationen;
- g. Verwaltung der Finanzen;
- h. Einsetzung bzw. Berufung von Kommissionen, Verhandlungsdelegationen, Arbeitsgruppen etc.;
- i. Der Vorstand entscheidet über allfällige Begehren der Mitglieder über Entschädigung nach Art. 11 Abs. 4.

Art. 20 Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand bestimmt die Arbeitsgruppen, deren Arbeitsgruppenleitenden und Aufgaben.

2 Die Arbeitsgruppenleitenden sind für die Umsetzung der Aufgaben verantwortlich.

Art. 21 Der Kassier / die Kassierin

1 Der Kassier oder die Kassierin ist für eine ordentliche Buchführung, die Verwaltung der Finanzen und eine regelmässige Orientierung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2 Er oder sie erstellt Budget, Bilanz und Jahresrechnung z. Hd. des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Art. 22 Die Geschäftsführung

1 Der Vorstand kann im Auftragsverhältnis eine externe Geschäftsführung engagieren.

2 Die Geschäftsführung hat in der Mitgliederversammlung und im Vorstand beratende Stimme. Sie kann pauschal oder nach Aufwand entschädigt werden.

Art. 23 Die Rechnungsrevisoren

1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die dem Verein nicht angehören



müssen. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

- ² Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen überprüfen die Jahresrechnung, Buchführung und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Datenschutz

- ¹ Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.
- ² Die Weitergabe an Mitglieder oder Dritte, allen voran Partnerorganisationen, gilt als zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck dient.
- ³ Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe seiner Daten sperren zu lassen
- ⁴ Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten in einem Datenschutzkonzept. Dessen Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Art. 25 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 26 Auflösung der JHaS

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung der JHaS kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

- ² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

- ³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 27 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 28 Schlussbestimmungen

- ¹ Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das schweizerische Recht.
- ² Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Bei Streitigkeiten sind die Statuten in deutscher Sprache zu gebrauchen.
- ³ Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2021 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Regula Friedli-Kronenberg, Präsidentin